



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 14.09.2021

Zeitliche Gültigkeit des Corona-Impfstatus

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie lange gelten gegenwärtig vollständig immunisierte Personen (einfach geimpft mit Johnson & Johnson bzw. zweifach mit den übrigen Impfstoffen) rechtlich als „geimpft“, erfüllen also theoretisch „1G“ (bitte in Monaten angeben)? 2
2. Kann die Staatsregierung gegenwärtig vollständig immunisierten Personen (einfach geimpft mit Johnson & Johnson bzw. zweifach mit den übrigen Impfstoffen) zusichern, dass sie ihren Impfstatus nicht nach Ablauf einer Frist verlieren? 2
3. Welche zeitliche Gültigkeit hat der Impfstatus nach Kenntnis der Staatsregierung in anderen Bundesländern? 2
4. Welche zeitliche Gültigkeit hat der Impfstatus nach Kenntnis der Staatsregierung in anderen Ländern der Erde (bitte tabellarisch für alle Länder angeben, zu denen die Staatsregierung Daten eruieren kann)? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 13.10.2021

- 1. Wie lange gelten gegenwärtig vollständig immunisierte Personen (einfach geimpft mit Johnson & Johnson bzw. zweifach mit den übrigen Impfstoffen) rechtlich als „geimpft“, erfüllen also theoretisch „1G“ (bitte in Monaten angeben)?**

Gemäß § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (Bundesanzeiger Amtlicher Teile [BAnz AT] 08.05.2021 V1) und § 2 Nr. 9 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1) – beides Rechtsverordnungen des Bundes – sind geimpfte Personen asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind. Nach § 2 Nr. 3 der SchAusnahmV bzw. § 2 Nr. 10 der CoronaEinreiseV ist ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Nach aktueller Rechtslage besteht keine zeitliche Befristung für die rechtliche Einordnung als „geimpfte Person“ im Sinne der SchAusnahmV bzw. der CoronaEinreiseV.

Die Staatsregierung weist darauf hin, dass das digitale EU-Impfzertifikat derzeit auf ein Jahr befristet ausgestellt wird. Die der Ausstellung zugrunde liegende Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Erkrankung (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der Coronapandemie ist ihrerseits gemäß Artikel 17 auf den Zeitraum eines Jahres (1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022) befristet.

- 2. Kann die Staatsregierung gegenwärtig vollständig immunisierten Personen (einfach geimpft mit Johnson & Johnson bzw. zweifach mit den übrigen Impfstoffen) zusichern, dass sie ihren Impfstatus nicht nach Ablauf einer Frist verlieren?**

Aufgrund der gemäß § 28c Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausschließlich beim Bund liegenden Regelungskompetenz kann die Staatsregierung keine Zusicherungen für künftige Rechtslagen abgeben.

- 3. Welche zeitliche Gültigkeit hat der Impfstatus nach Kenntnis der Staatsregierung in anderen Bundesländern?**

Abweichende Regelungen in anderen Ländern sind der Staatsregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

- 4. Welche zeitliche Gültigkeit hat der Impfstatus nach Kenntnis der Staatsregierung in anderen Ländern der Erde (bitte tabellarisch für alle Länder angeben, zu denen die Staatsregierung Daten eruieren kann)?**

Die Staatsregierung hat grundsätzlich keine Kenntnis über die Regelung des Impfstatus in anderen Staaten und ist hierfür auch im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 2 der Ge-

schäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLT-GeschO) nicht unmittelbar oder mittelbar verantwortlich. Für das digitale EU-Impfzertifikat an sich sieht die Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 keine Geltungsdauer verpflichtend vor.